

<p style="text-align: center;"><b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b> <b>PITSCHEL Personal- und Arbeitsvermittlung</b></p>
--

## **1. Grundsätze**

- 1.1. Die Tätigkeit der Firma PITSCHEL Personal- und Arbeitsvermittlung (nachfolgend PAV genannt) ist vordergründig die Vermittlung von Arbeitssuchenden in eine Beschäftigung mit Sozialversicherungspflicht.
- 1.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse mit der PAV.
- 1.3. Eine Gewerbeanmeldung der PAV ist als Urkunde vorliegend.

## **2. Vermittlungstätigkeit**

- 2.1 Die Vertragsbeziehungen und die Festlegungen zum Datenschutz sind im Arbeitsvermittlungsvertrag zwischen der PAV und dem Auftraggeber (Arbeitssuchender) schriftlich geregelt.
- 2.2 Das Vertragsverhältnis gilt mit der erfolgreichen Vermittlung in Arbeit gegenüber dem Auftraggeber als erfüllt.
- 2.3 Die PAV übernimmt keine Haftung für das Nichtzustandekommen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses.
- 2.4. Die PAV übernimmt keine Haftung für nichtwahrheitsgemäße Angaben des Bewerbers, die in Unkenntnis durch die PAV an Dritte weitergegeben wurden.
- 2.4. Die Prüfung und Entscheidung zur Einstellung eines Bewerbers erfolgt ausschließlich durch den Arbeitgeber.
- 2.5. Der Arbeitgeber verpflichtet sich nach Einstellung des Auftraggebers zur umgehenden Information an die PAV sowie zur schriftlichen Bestätigung der Beschäftigung im Zeitraum nach 6 Wochen und 6 Monaten nach Abschluss des Arbeitsvertrages.

## **2. Vergütung**

- 2.1. Für Arbeitssuchende wird die Vermittlungsgebühr im Arbeitsvermittlungsvertrag schriftlich geregelt. Für Arbeitssuchende mit einem gültigen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) sind die Leistungen der PAV kostenlos und im Erfolgsfall laut SGB III bis zur Auszahlung entsprechend § 45 Abs. 6 SGB III gestundet.
- 2.2. Für Arbeitssuchende ohne AVGS kann eine gesonderte Honorarvereinbarung angeboten werden. Diese kann zwischen 300,-€ bis 2000,- € in Abhängigkeit von der ausgeübten Tätigkeit betragen.
- 2.3. Vermittlungsgebühren durch den Arbeitgeber an die PAV werden im Erfolgsfall auf der Basis von schriftlichen Vereinbarungen nach Rechnungslegung gezahlt.

## **3. Vereinbarungen zum Datenschutz**

- 2.1. Die Vereinbarungen zum Datenschutz sind im Arbeitsvermittlungsvertrag gesondert geregelt. Die PAV verpflichtet sich persönliche Daten nur zum Zwecke der Arbeitsvermittlung elektronisch zu speichern, zu bearbeiten und an Dritte weiterzugeben. Eine vollständige Löschung kann durch den Auftraggeber jederzeit verlangt werden.
- 2.2. Ein schriftliches Einverständnis zu den Vereinbarungen und der Verfahrensweise im Rahmen der Arbeitsvermittlung bezüglich des Datenschutzes erfolgt durch den Auftraggeber mit der Unterzeichnung des Arbeitsvermittlungsvertrages.

## **4. Schlussbestimmungen**

- 4.1. Erfüllungsort ist Bitterfeld
- 4.2. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.